

Tarifvertrag Nr. 13 über den Sozialzuschlag Stufe 2 (Kinderzuschläge) für Beschäftigte bei den Mitgliedern der TGAOK

vom 09. März 2020

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der TGAOK stehen und unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die Beschäftigten der Mitglieder der TGAOK (BAT/AOK-Neu) fallen.

§ 2 Sozialzuschlag Stufe 2

Der Sozialzuschlag Stufe 2 (§ 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2 BAT/AOK-Neu) beträgt für Beschäftigte für jedes zu berücksichtigende Kind monatlich:

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) ab dem 01. Januar 2020 | 125 €, |
| b) ab dem 01. April 2021 | 128 €. |

§ 3 Erhöhungsbetrag

(1) Der Sozialzuschlag gemäß § 2 erhöht sich für Beschäftigte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Verg-Gr. 1, 2, Kr. I	6 €	26 €
Verg-Gr. Kr. II	6 €	21 €
Verg-Gr. 3	6 €	16 €

(2) Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

(3) Erhalten Beschäftigte, die unter den BAT/AOK-Neu fallen, Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung,

dem Sozialzuschlag – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag Nr. 12 über den Sozialzuschlag Stufe 2 (Kinderzuschläge) für Beschäftigte bei den Mitgliedern der TGAOK vom 22. Februar 2018 außer Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2021, schriftlich gekündigt werden.